

das G. 26 XII 1906, womit Zusatzbestimmungen zur a. G. D. erlassen wurden; die österr. Zivilprozessnovelle 16 V 74, R. 69, eingeführt mit lichtensteinischem G. 15 VIII 79, dazu die lichtensteinische Exekutionsnovelle 16 VIII 92 sowie die G. 16 XII 91 und 13 VII 97 betreffend die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Urteile in L.; das österr. Ehestreitverfahren 23 VIII 19 nach Maßgabe der fürstlichen B. 16 X 19; die fürstlichen B. 5 XI 57 und 10 XII 58, mit welchen die wesentlichen Bestimmungen des österr. Summarverfahrens 18 X 45 und des Besichtigungsverfahrens 27 X 49, R. 12 u. 13, rezipiert wurden; die fürstliche B. 20 XI 58, mit welcher eine B. D. in möglichster Übereinstimmung mit der allgemeinen österr. B. D. 25 I 50, R. 51, samt Vorchrift über das Verfahren in Wechseln erlassen wurde; das allgemeine deutsche, in Österr. eingeführte H. G. nach Maßgabe des lichtensteinischen Einf. G. 16 IX 65; das Schuldenbetriebsgesetz 9 X 65; das österr. Bagatellverfahren 27 IV 73, R. 66, eingeführt zufolge G. 28 IX 83 mit Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrage von 60 K; das G. 23 VIII 87 über das Verfahren in Expropriationsfällen; die Konkursordnung 1 I 09, die Grundbuchpatente 1 I 09 und 27 IX 39, die Verlassenschaftsabhandlungsinstruktion 8 IV 46, das Stempelpatent 20 III 09 mit den Nov. 28 IX 83 und 24 I 1903; das Geb. G. für das gerichtliche Verfahren 24 VI 84.

Nach Durchführung der im J. 1865 in Angriff genommenen Landesvermessung wurde der Bodenwertkataster dem schon seit 1809 bestehenden Grundbuche einverleibt.

Für das strafrechtliche Gebiet gelten (abgesehen von den in den politischen Vorschriften enthaltenen Strafbestimmungen) im wesentlichen folgende G.: Das österr. allgemeine Str. G. 27 V 52, R. 117, eingeführt mit fürstlicher B. 7 XI 59; das G. 25 VII 92 über die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen; der mit fürstlicher B. 18 II 12 eingeführte, vom rechtlichen Verfahren über Verbrechen handelnde Abschnitt des österr. Str. G. 3 IX 03 samt den österr. Beweisvorschriften 6 VII 33; die lichtensteinischen Strafprozessnovellen 24 X 81 und 24 VI 84; die G. 13 VII 97 betreffend Aufschub und Unterbrechung einer Freiheitsstrafe und 8 VIII 98 betreffend die zivil- und öffentlich-rechtlichen Folgen erlittener Aburteilung.

Das Landgericht fungiert im gesamten zivilrechtlichen Verfahren sowie im Strafverfahren bei Übertretungen (mit Einschluß jener der politischen Vorschriften) als Einzelgericht, dagegen im Strafverfahren bei Verbrechen und Vergehen als Kollegialgericht; in Verbrechenfällen besteht der Gerichtshof aus fünf Richtern, nämlich aus zwei im Sinne des österr.-lichtensteinischen St. B. 19 I 84 (österr. R. 124) delegierten, regelmäßig dem Kreisgerichte Feldkirch entnommenen österr. richterlichen Beamten, von welchen einer den Vorsitz führt, aus dem Untersuchungsrichter (Landrichter) als Referenten, endlich aus zwei gemäß G. 24 V 84 ausgelosten Laienrichtern (Schöffen); in Vergehenfällen ist der Gerichtshof mit drei Richtern

befest, nämlich durch den Landrichter als Vorsitzenden und durch zwei Laienrichter (Schöffen). Den Vollzug zuerkannter Freiheitsstrafen hat der Landesverweiser zu überwachen.

Literatur.

Das nachstehende alphabetisch geordnete Verzeichnis enthält nur jene Literatur, die mit dem Staats- und Verwaltungsrechte in Zusammenhang steht. An Druckschriften der bezeichneten Art sind hauptsächlich zu erwähnen:

Bergmann: a) Die Reichsgrafen von und zu Hohenems (Sonderabdruck aus den Denkschriften der philo.-histor. Klasse der kais. Akademie der Wissenschaften, XI.). Wien 1861; b) Landeskunde von Vorarlb. Innsbruck und Feldkirch 1868. v. Brachelli: Statistische Skizze der österr.-ungar. Monarchie nebst den okkupierten Ländern Bosnien und der Herzegowina und dem zollvereinten Fürstentum L., 13. Aufl. Leipzig 1892. Büchel: a) Geschichte des Gebietes des heutigen Fürstentums L., Einsiedeln 1894; b) Geschichte der Pfarrei Triefen (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., II.). Buchs 1902; c) zwei Urbarien der alten Grafschaft Vaduz (Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum L. VI., Vaduz 1906). Grise: Feldmarschall Johannes Fürst von L. Wien 1905. v. Falke: Geschichte des fürstlichen Hauses L., 3 Bde. Wien 1868, 1877, 1882. Gedenkblätter über die Rüfen des Fürstentums Lichtenstein. Buchs 1896. Gerster: Karte des Fürstentums L., St. Gallen 1894, und Erläuterungen hiezu. Buchs 1895. Grigner: Standeserhebungen und Gnadenakte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte. Görlitz 1881. Gilty: Die Staatsverfassung des Fürstentums L. („Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“, XII. Jahrgang. Bern 1898). Historischer Verein für das Fürstentum Lichtenstein: Jahrbücher I.—VI., Vaduz 1901—1906. Historischer Verein in St. Gallen: Die Grafen von Werdenberg. St. Gallen 1888. Hopf: Historisch-genealogischer Atlas (I., 100, Tafel 175). Frh. v. Hormayr: Taschenbuch der vaterländischen Geschichte. Wien 1822. Hyrtl: Die fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien des österr. Kaiserstaates, I. Wien 1851. v. In der Maur: a) Verfassung und Verwaltung im Fürstentum L. (Sonderabdruck aus dem „Österr. Staatswörterb.“ von Mischler und Ulbrich), Wien 1896; b) Die Gründung des Fürstentums L. (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., I.). Vaduz 1902; c) Feldmarschall Johann Fürst von L. und seine Regierungszeit im Fürstentum (Sonderabdruck aus dem Jahrbuche des historischen Vereins für das Fürstentum L., V.). Vaduz 1906. Kaiser: Geschichte des Fürstentums L. Nebst Schilderungen aus Thur-Mätens Vorzeit. Thur 1847. v. Klenze: Die Alpwirtschaft im Fürstentum L. Eine Skizze landwirtschaftlichen Musterbetriebes. Stuttgart 1879. Kräppl: Das Fürstentum L. und der gesamte Fürst Johann von und zu